

Generalversammlung

22991 Verteilung Allglg

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 2
Die Situation in den vorübergehend besetzten Gebieten der
Ukraine

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung vom 27. März 2014 (A/RES/68/262) und die Resolutionen der Generalversammlung vom 8. November 2023 (A/RES/78/221) und die Resolutionen der Generalversammlung vom 1. Dezember 2023 (A/RES/78/221),

sowie unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig

1,

unter Hinweis auf die auf ihrer elften Notstandssondertagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen sowie ihre Resolutionen 68/262 vom 27. März 2014, 78/8 vom 8. November 2023 und 78/221 vom 1. Dezember 2023,

unter entschiedenster Verurteilung des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta, einschließlich der fortbestehenden vorübergehenden Kontrolle oder Besetzung eines Teils des Hoheitsgebiets der Ukraine,

¹ Siehe Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 4 (A/77/4), Ziff. 189-197.

² Resolutionen ES-1/1, ES11/2, ES-11/4 und ES11/6.

7. fordert die Russische Föderation ~~ad~~ ~~der~~ Unterstützung und Hilfsmission der Internationalen Atomenergieorganisation für Saporischschja so lange raschen und uneingeschränkten Zugang zu allen für die nukleare Sicherheit und Sicherung wichtigen Bereichen der Anlage zu gestatten, bis sie ~~das~~ ukrainische Kernkraftwerk Saporischschja wieder der uneingeschränkten Kontrolle der souveränen zuständigen Behörden der Ukraine unterstellt, damit die Organisation umfassend über die Situation in Bezug auf die ~~die~~ nukleare Sicherheit und Sicherung dieser Anlage Bericht erstatten kann;

8. fordert alle Parteien des bewaffneten Konflikts ~~als~~, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

9. fordert alle Parteien des bewaffneten Konflikts außerdem ~~die~~ „sieben tragenden Säulen der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung während eines bewaffneten Konflikts“ sowie die fünf konkreten Grundsätze des Generaldirektors der Internationalen Atomenergieorganisation vollumfänglich einzuhalten, um zur Gewährleis-